

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Spardorf

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Spardorf ist ein Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Erlangen-Land im Landesverband Bayern.
- (2) Der Ortsverband führt den Namen: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Spardorf. Die Kurzform lautet: GRÜNE SPARDORF
- (3) Die Tätigkeit des Ortsverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Spardorf. Sitz des Ortsverbandes ist Spardorf.
- (4) Die Satzung des Kreisverbandes Erlangen-Land, des Landesverbandes Bayern bzw. des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Spardorf erstrebt auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Spardorf kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich zu den Grundsätzen und Zielen bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt, keiner anderen Partei angehört und seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Spardorf nicht vereinbar.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme reicht eine einfache Mehrheit. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch den/die Antragsteller:in erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Spardorf hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem Kreisvorstand oder dem Landesverband zu erklären.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Ortsverband muss mindestens drei Mitglieder haben. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder oder mindestens 6 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Als Basis gilt die Mitgliederzahl zum Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.).
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied sieben Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In

dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann eine nichtöffentliche Behandlung bestimmt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet dies mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Aufstellung der Kandidat:innen für die Kommunalwahl, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme, Einrichtung von Arbeitsgruppen, Wahl der Delegierten zu den Organen des Kreisverbandes, soweit dies nicht durch die Kreismitgliederversammlung geschieht.
- (8) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 8 Aufstellungsversammlungen für Kommunalwahlen

- (1) Der Ortsverband Spardorf ist gemäß Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern zuständig für die Aufstellung von Bewerber:innen zu Gemeinderatswahlen und Bürgermeister:innenwahlen in Spardorf.
- (2) Für die Aufstellungsliste zur Gemeinderatswahl oder für die Aufstellung als Kandidierende(r) für das Bürgermeister:innenamt können sich neben Mitgliedern auch Nichtmitglieder bewerben, die sich für Inhalte und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Gemeinde glaubhaft einsetzen wollen. Zur Aufnahme von Nichtmitgliedern in den Kreis der Kandidierenden reicht eine Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch den/die Bewerber:in erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Bewerbende haben vorab anzugeben, ob sie Mitglied einer anderen Partei sind.
- (3) Stimmberechtigt sind bei Aufstellungsversammlungen alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen und die in § 8 (2) beschriebenen Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung auch für die Kommunalwahlen in Spardorf selbst wahlberechtigt sind, sowie alle Mitglieder des Ortsverbands Spardorf.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher:innen und einem/einer Schriftführer:in. Die Wahl eines/einer Schatzmeister:in und maximal zwei Beisitzer:innen ist möglich.
- (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Zur Vertretung nach außen sind beide Sprecher:innen des Ortsverbandes einzeln berechtigt und zeichnungsbefugt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Sitzungen werden auf Wunsch zweier seiner Mitglieder schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (6) Die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes steht allen Mitgliedern des Ortsverbandes grundsätzlich zu.
- (7) Der Vorstand hat einmal in Jahr, sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung, im Rahmen einer Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (8) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Neu- oder Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss, den Haushaltsplan nach Vorlage des/der Schatzmeister:in.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer:innen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7 (3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden. Eine Auflösung ist bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist nicht möglich.
- (2) Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Kreisverband Erlangen-Land.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Spardorf, den 7. Mai 2023

Der Vorstand

Änderung durch Mitgliederversammlung am 6. November 2025:

§ 8 „Aufstellungsversammlungen für Kommunalwahlen“ eingefügt. Folgeparagrafen neu nummeriert.